

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen

Auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KGA) erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende

Gebührensatzung

zur Satzung über das Bestattungswesen.

§ 1

Gebührenerhebung

1. Jede Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
2. Die Gemeinde erhebt:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
3. Die Gebühren werden nach den tatsächlich anfallenden Leistungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer die Kosten veranlasst hat,
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung

§ 4

Fälligkeit, Vorausleistung

1. Die Grabplatzgebühren sind vor Aushändigung der Graburkunde bei dem Erwerb oder bei der Verlängerung des Benutzungsrechtes zur Zahlung fällig mit dem Betrag, der sich für die gewählte Nutzungsdauer errechnet.

Beim Erwerb von mittelbaren Grabbenutzungsrechten sind im Voraus die Grabplatzgebühren für die überlassene Gesamtanlage jeweils auf die Dauer der Ruhefrist der zuletzt in einer Grabstelle bestatteten Person zu entrichten.

Bei Grabreservierung wird der Zeitraum der Nutzungsdauer ab der Reservierung der Grabstelle gerechnet. Die Grabplatzgebühren sind mit Reservierung und Aushändigung der Graburkunde zur Zahlung fällig. Nach Belegung des Grabplatzes ist die Nutzungsdauer für die überlassene Gesamtgrabstelle auf die Dauer der Ruhefrist der erstbestatteten Person nach zu entrichten. Dabei finden die im Zeitpunkt der Bestattung geltenden Grabplatzgebühren Anwendung.

2. Die übrigen Gebühren sind bei Vorlage der Rechnung bzw. des Gebührenbescheides zu entrichten oder hinreichend sicher zu stellen
3. Die Gemeinde kann auch in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 5

Grabplatzgebühren

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechts an Gräbern werden folgende Grabgebühren für die Nutzungsdauer/Ruhefrist von 20 Jahren bzw. 12 Jahren (Kindergräber), bzw. 10 Jahren (Urnenplatz) je Grabstelle bzw. je Urnennische erhoben:

a) Urnennische (2 Urnen)	300,00 €
b) Kindergräber bis 7 Jahre	140,00 €
c) Reihengräber (Einzelgrab)	630,00 €
d) Doppelgräber	830,00 €
e) Mehrfachgräber für drei Grabstätten	1.030,00 €
2. Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Gebühren in Absatz 1 entsprechend.
3. Die Benützungsgeld für die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab nach Art. 1 b-e beträgt 100,00 €. Für jede weitere Urnenbestattung in die gleiche Grabstätte ist diese Gebühr neu zu erheben. Gleichzeitig ist bei jeder Urnenbestattung das Grabnutzungsrecht so zu verlängern, dass die Ruhezeit für die Urne (10 Jahre) gedeckt ist. Die entsprechende Gebühr für die jeweilige Grabverlängerung ist zu erheben.

§ 6

Bestattungs- und Leichenhausgebühren

1. Die Gebühr für die Versorgung einer Leiche wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
2. Die Gebühr für die Bestattungskraft (u. a. für Aufsicht, Einteilung sowie Aufbahren, Zieren und Abräumen des Sarges/der Urne) beträgt 75,00 €
3. a) Der Gebührensatzschlag bei einer Liegezeit von mehr als 72 Stunden beträgt 11,00 €
b) Die Auslagen für die Ausschmückung (z.B. Blumen, Kerzen, u.ä.) werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
4. Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt pro Träger für Dienstleistungen während der Beerdigung 25,00 €
5. Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes bzw. Öffnen und Schließen der Urnennische) beträgt für
 - a) Urnengräber im Grabfeld 125,00 €
 - b) Urnengräber in der Urnenwand 135,00 €
 - c) Kindergräber 360,00 €
 - d) Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber 530,00 €
 - e) Auflösung der Grabstelle in der Urnenwand 75,00 €
6. Leichenhausgebühren
 - a) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Desinfizierung und Benutzung der Leichenkühlvitrine beträgt je Sterbefall 220,00 €
 - b) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für Urnen beträgt je Sterbefall 150,00 €

§ 7

Sonstige Gebühren

1. Für die Ausgrabung (Exhumierung) und Umbettung (Wiederbestattung) einer Leiche werden folgende Gebühren erhoben:

Die Berechnung erfolgt nach tatsächlich, anfallenden Kosten und Auslagen.
2. Bei Sezierungen im Leichenhaus werden folgende Gebühren festgesetzt:
 - a) Reinigung, Desinfizierung 26,00 €
 - b) Mithilfe durch Leichenwärter je angefangene Stunde 20,00 €
 - c) Beihilfe zur Blutentnahme o.ä. je angefangene Stunde 20,00 €
3. Für die besondere Tätigkeit des Leichenwärters werden erhoben:
 - a) bei Bergung einer Wasserleiche je Stunde Arbeitsaufwand 20,00 €
 - b) bei Unfällen und sonstigen Leichenfunden je Stunde Arbeitsaufwand 20,00 €

4.	Die Gebühr für den Abtransport der Kränze beträgt	
	a) bis zu 5 Kränze	21,00 €
	b) je weiterer Kranz	8,00 €
5.	Die Gebühr für Kranzständer am Grab	11,00 €
6.	Verlegung eines Bestattungstermins	21,00 €
7.	Genehmigung von Ausnahmen von der Friedhofsatzung oder Erteilung von sonstigen Erlaubnissen und Genehmigungen	16,00 €
8.	Gebühr bei Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde	11,00 €
9.	Genehmigungsgebühr für Grabdenkmal je Grab einschließlich Auspflockung	16,00 €
10.	Leichenwärtertätigkeit	120,00 €
11.	Rasenabdeckung für Grabstelle und Erdcontainer bei Erdbestattungsgrab	54,00 €
12.	Rasenabdeckung für Grabstelle bei Urnengrab im Grabfeld	30,00 €
13.	Verwaltungskosten je Beerdigung	25,00 €
14.	Abbauen und Verladen einer Grabeinfassung incl. Grabplatten, ggf. Einlagern am Firmensitz des Bestattungsunternehmens	

Die Berechnung erfolgt nach tatsächlich, anfallenden Kosten und Auslagen.

§ 8

Entgelte für Sonderleistungen

1. Für Sonderleistungen, für die in der Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, insbesondere auf Grund von Sonderleistungen, wie z.B. Grabsteinentfernung bei Grabauflösung, und Sonderwünschen, kann die Gemeinde eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung dieser Kosten treffen. Grundlage sind die Selbstkosten.
2. Für die Abdeckplatte der Urnennische und deren Beschriftung ergeht nach Aufwand bzw. Kostenanfall die Rechnung an den Nutzungsberechtigten.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht (§ 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 und 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder

gefährdet (§§ 405 bis 407 AO) wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Bußgeld belegt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.02.1995 außer Kraft.

Neukirchen, den 06.06.2006

Lobmeier
Erster Bürgermeister

Fassung in der 4. Änderungssatzung vom 20.04.2017, tritt in Kraft ab 01.05.2017.

Neukirchen, den 20.04.2017

Seidenader
Erster Bürgermeister